

Ein Ehevertrag aus dem Jahre 1791

Autor(en): **Eisenring, Gregor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1940)**

Heft 12

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Ehevertrag aus dem Jahre 1791.

Mitgeteilt von Gregor Eisenring, Thusis.

„Ehen werden im Himmel geschlossen“, sagt ein altes Sprichwort, und gewiß hat Gott Amor seit urdenklichen Zeiten die Herzen zweier Liebenden zusammengeführt. Dies hinderte aber die Eltern junger Leute, welche den ehelichen Bund miteinander zu schließen sich versprachen, nicht, vor diesem ernstesten Schritt über Aussteuer, Morgengabe, eventuell Witwengeld und dergleichen Dinge vor Zeugen einen förmlichen Vertrag abzuschließen. Allerdings wurden solche „Heurats-Contracte“ speziell in den „obern Kreisen“ abgeschlossen.

Ein derartiges Dokument fand sich in einem Hause in Alt-Thusis und wird seiner Originalität wegen hier wiedergegeben.

Heuraths-Contract.

Im Nahmen der Hochheiligen und Hochgelobten Dreieinigkeit: Gott Vatter, Sohn und H. Geist, Amen!

Kund und zu wüssen seyn hiermith und in Kraft gegenwärtiges Ehe - Pactens - Instrument Jedermänniglichen! Sonderlich aber, denen es zu wüssen von Nöthen ist; wie das durch angezweifelte Leitung und Wirkung des Großen Gottes eine regelmäßige und allen nachfolgenden Umständen nach geziemende Ehe-Verlobung Entzwschend dem Ehrbaren und Kunsterfahrenen Herr Chirurgus Joh. Gottfried Hummel, ehelich gezeugter Sohn des Hochgeacht. und Hochgesch. Herrn Johann Gottfried Hummel berühmten und Erfahrenen Chirurgus und Leuth. seines durchlauchtigsten Fürsten vom Marktgau Kirchen im Fürstentum Öttingen, Einestheils. Sodann mit der wohl Ehr- und Tugendreichen Jungfrau Anna Christina Rosenroll, eheliche Tochter des Hochgeachteten und Hochgeehrten Herren Landammann Felix Rosenrollen von hier, Anderntheils und zumahlen diese Ehe-Verlobung mit Wüssen und Einwilligung Beidseitigen Hochehrenden Elteren und nächsten Anverwandten erfolgt. Also sind mit Intervention denenselben nachfolgende Pacten Errichtet und denenselben Nachzukommen durchgesetzt und gegenseitig Hochzuleben, versprochen und gelobet worden. Also:

1. Verspricht der Herr Bräutigam Seiner Jungfr. Braut und Seine Jungfrau Braut ihm Herr Bräutigam, alle Liebe, Treue und eheliche Pflicht bis und solange daß der Große Gott durch den zeitlichen Todt dieses Eheband auflösen wird, zu halten und zu beobachten.

2. Verspricht der Herr Bräutigam seiner Jungfrau Braut mit standmäßigen Ehepfändern und Sbosaglien zu regallieren und beschenken.

3. Versprechen diese Eheverlobten in Kurzem und sobald es die Umstände erlauben dieses Ihr Ehe-Verlöbniß durch deutliche Copolation zu vollziehen und zu bestätigen.

4. Verspricht der Herr Bräutigam siner Jungfrau Braut zu einer Morgengab Ein Hundert, sage 100 Ducaten, welche die Jungfrau Braut oder deren Erben nach ereignendem Todesfall aus des Herr Bräutigam Mittel können und sollen bezogen werden.

5. Verspricht der Herr Bräutigam der Jungfrau Braut, so sie ihn überleben würde, ein Capital zu stipulieren, damit aus welchem Zins, solange sie im Wittwenstande verharret einen anständigen Wittwen-Sitz könne gemiethet werden.

6. Verspricht der Herr Vatter von der Jungfrau Brauth, daß diese seine Jungfrau Tochter nicht im mindesten von den Elteren ihre Tochter solle noch könne verkürztet, sondern seiner Zeit eine Vollkommene gleichzeitig beobachtet werden.

Zur Bekräftigung, wie auch Steiff und Anhaltung alles Ob-Verschriebenen werden sie beide Theile unterschreiben und von uns Augezeugten und Endsbenannten verfaßter und wird schließlichen diesen Eheverlobten allen himmlischen Seegen zum Anfang, Mittel und Ende herzlichen angewünscht.

So geschehen :

Thusis, den 18. Februar 1791.

Joh. Gottf. Hummel, Chirurgus, wie oben bescheint.
Anna Christina Rosenroll.

Felix Rosenroll, bescheint obiges als Vatter.

Conradin Veraguth, als Teilhaber obiger Verfassung
und Zeuge bescheint.

Joh. Anthony Passett, gleichfalls wie oben, bescheint.